

STATUTEN FÜR DIE BENEDIKTINEROBLATEN

Approbiert durch das 18. Generalkapitel in Beuron am 13.7.1974 ad experimentum für sechs Jahre; approbiert durch das 20. Generalkapitel in Beuron am 21.10.1982¹

1. Die Berufung des Christen

Jeder Christ ist durch die Taufe zur Nachfolge des Herrn und zu einem Leben nach dem Evangelium berufen. Auf diesem Weg geben ihm die Meister des geistlichen Lebens besondere Weisungen. So hat der hl. Benedikt in seiner Regel eine „Schule für den Dienst des Herrn“ eingerichtet. Ihr folgen Mönche und Nonnen in den Klöstern. Von ihrem Geist lassen sich von alters her Christen in der Welt leiten.

2. Benediktineroblaten²

Wer sich von Gott gerufen weiß, Christus im Geist der Regel des hl. Benedikt in der Welt nachzufolgen, kann sich als Benediktineroblate einem Kloster des Benediktinerordens anschließen. Jedes Kloster kann Männer und Frauen – Kleriker und Laien – als Oblaten und Oblatinnen aufnehmen.

3. Der Begriff der Oblation

Die Oblation ist das vor Gott abgegebene und von der Kirche angenommene Versprechen, sich in Verbindung mit einem bestimmten Kloster Gott darzubringen. Sie ist keine Ordensprofeß und kein öffentliches oder privates Gelübde.

4. Rechtliche Stellung der Oblaten

Die Benediktineroblaten haben zum Orden des hl. Benedikt rechtlich das gleiche Verhältnis wie die Tertiaren zu ihrem Orden. Wenn im kirchlichen Recht allgemein von Tertiaren gesprochen wird, gilt dies sinngemäß auch für die Benediktineroblaten.

5. Probejahr

Der Oblation geht eine Probe- und Vorbereitungszeit voraus. Sie dauert normalerweise ein Jahr, kann aber nach Ermessen des Abtes oder Oblatenrektors abgekürzt oder verlängert werden.

Was hier und im folgenden von Abt und Oblatenrektor gesagt ist, gilt sinngemäß auch von Äbtissin und Oblatenrektorin.

6. Zulassung zum Probejahr

Über die Zulassung zum Probejahr entscheidet der Abt oder der Oblatenrektor. Diese sollen sich über die Eignung des Bewerbers Gewißheit verschaffen. Kennzeichen hierfür sind das ernsthafte Streben nach einem christlichen Leben im Geist der Regel des hl. Benedikt und die feste Absicht, sich an ein bestimmtes Kloster zu binden. Wer durch Ordensgelübde oder die Zugehörigkeit zu einem Dritten Orden oder einer ähnlichen Gemeinschaft bereits gebunden ist, kann nicht Benediktineroblate werden.

7. Beginn des Probejahres

Die Zulassung zum Probejahr wird vom Abt, vom Oblatenrektor oder dem hierzu Beauftragten nach dem vorgesehenen Ritus vorgenommen.

8. Zulassung zur Oblation

Nach dem Ablauf der Vorbereitungszeit entscheidet der Abt nach Rücksprache mit dem Oblatenrektor über die Zulassung zur Oblation. Eine vorherige Information des Konventes ist wünschenswert.

9. Feier der Oblation

Die Oblation wird vom Abt, dem Oblatenrektor oder dem hierzu Beauftragten nach dem vorgesehenen Ritus vorgenommen. Die vom Oblaten ausgestellte Urkunde wird im Kloster aufbewahrt. Der Oblate erhält eine schriftliche Bestätigung seiner Oblation. Die Namen der Oblaten werden in ein Verzeichnis eingetragen.

10. Übertragung der Oblation

Der Oblate kann seine Oblation auf ein anderes Benediktinerkloster übertragen. Das entlassende und das aufnehmende Kloster müssen der Übertragung zustimmen.

¹ Diese Statuten wurden inzwischen auch für Oblatengemeinschaften von Klöstern außerhalb der Beuroner Kongregation übernommen. Sie sind veröffentlicht in: Unter der Führung des Evangeliums. Handbuch für Benediktineroblaten. Herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft Benediktineroblaten für den deutschen Sprachraum. 3. Auflage Beuron 2003, S.175-180.

² Bei der Approbation ad experimentum war der Begriff „Weltoblate“ verwendet worden. Inzwischen hat sich in der Arbeitsgemeinschaft Benediktineroblaten der Begriff „Benediktineroblate“ durchgesetzt und wurde deshalb hier übernommen.

11. Lösung der Oblation

Die Bindung des Oblaten an sein Kloster kann gelöst werden

- a) durch den persönlichen Entschluß des Oblaten,
- b) durch die Entlassung seitens des Klosters.

In beiden Fällen soll eine Aussprache geführt und die Erklärung schriftlich abgegeben werden. Ob und unter welchen Bedingungen eine Wiederaufnahme möglich ist, entscheidet der Abt oder der Oblatenrektor.

12. Geistliches Leben des Benediktineroblaten

Das geistliche Leben des Benediktineroblaten ist bestimmt durch das Evangelium Jesu Christi und die Überlieferungen des benediktinischen Mönchtums. Durch Eucharistie und Stundengebet nimmt der Oblate in dem ihm möglichen Maß am Opfern und Beten der klösterlichen Gemeinschaft teil und ist ihr dadurch in besonderer Weise verbunden. Inneres Beten und geistliche Lesung, besonders der Heiligen Schrift, nehmen im Leben des Oblaten einen bevorzugten Raum ein.

Der Weg zu Gott wird für den Oblaten durch das siebte Kapitel der hl. Regel vorgezeichnet. Er führt über den Wandel in der Gegenwart Gottes und die Erfüllung seines Willens nach dem Vorbild des Gekreuzigten hin zu jener Liebe, die die Furcht vertreibt und die Freude am Heiligen Geist schenkt.

Dieser Weg läßt ihn im Geist des Gehorsams seine täglichen Aufgaben in Familie und Beruf, Kirche und Gesellschaft und jeden Dienst am Nächsten als Gottesdienst erkennen. Er soll mehr bestrebt sein, das Gewöhnliche gut zu tun, als das Außergewöhnliche zu suchen. Anspruchslosigkeit und Einfachheit der Lebenshaltung sind Zeugnis jener inneren Freiheit, zu der das Evangelium Jesu Christi führen will. In dieser Freiheit gebraucht er, was er besitzt, und läßt diejenigen daran teilnehmen, die seiner Hilfe bedürfen.

13. Gemeinschaft mit dem Kloster

Zwischen der Klostersgemeinschaft und den Oblaten besteht ein lebendiger Austausch durch Gebet und Opfer, Hilfeleistungen und gegenseitige Anregungen.

14. Gemeinschaft der Oblaten

Die Zugehörigkeit zum gleichen Kloster verbindet die Oblaten miteinander in einem Geist brüderlicher und schwesterlicher Gesinnung. Darüber hinaus sind auch die Oblaten verschiedener Klöster durch das gleiche Ziel und den gleichen Weg verbunden.

Die Pflege der Gemeinschaft unter den zerstreut lebenden Benediktineroblaten wird sich je nach den örtlichen Gegebenheiten verschieden verwirklichen. Ihr dienen u.a. regelmäßige Versammlungen, Einkehrtage und gegenseitige Hilfeleistungen. Die Oblaten sollen die Gelegenheiten, die von den Klöstern angeboten werden, nach Möglichkeit nutzen.

Die Oblatengemeinschaft soll nach Möglichkeit bei wichtigen, die Oblaten betreffenden Entscheidungen gehört werden. Die Zulassung zum Probejahr und die Oblation sollen sinnvollerweise innerhalb der Oblatengemeinschaft vorgenommen werden.

15. Tod des Oblaten

Jeder Oblate möge rechtzeitig Vorsorge treffen, daß sein Tod dem Kloster mitgeteilt wird; dies geschieht am besten durch Rückgabe der Oblationsbestätigung. Für jeden verstorbenen Oblaten wird in seinem Kloster das hl. Opfer dargebracht (wenn möglich als Konventamt). Wer vom Tod eines Mitoblaten erfährt, gedenkt seiner bei der Eucharistiefeier und im Gebet.